

Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen

Im Sinne von § 2 Abs. 8 BBodSchG sind Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen *„sonstige Maßnahmen, die Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den einzelnen oder die Allgemeinheit verhindern oder vermindern, insbesondere Nutzungsbeschränkungen“*.

Mangels technischer Durchführbarkeit oder Verhältnismäßigkeit stellen Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen oftmals die einzig realisierbaren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr dar. Dies gilt insbesondere bei (großflächigen) schädlichen Bodenveränderungen auf landwirtschaftlichen Flächen (vgl. § 5 Abs. 5 BBodSchV).

Zu den Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen zählen z. B.

- Betretungsverbot,
- Begrünung zur Verhinderung von Verwehungen und zur Minimierung eines Direktkontaktes,
- Bewirtschaftungsauflagen wie z. B.
 - pH-Wert-Regulierung durch Kalkung,
 - Ausbringung von Mulchmaterialien,
 - Pflanzenartenauswahl,
- Nutzungsbeschränkungen wie z. B.
 - Anbauverbot für besonders schadstoffanreichernde Pflanzenarten,
 - Ausschluss einer Nutzung für den Nahrungspflanzenanbau.

Unter den Umständen des Einzelfalles sind in der Regel Kombinationen verschiedener Einzelmaßnahmen zur Gefahrenabwehr erforderlich.